

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr.783
der Abgeordneten Danny Eichelbaum
Fraktion der CDU
Landtagsdrucksache 5/1888

Private Sicherheitsdienste in Gemeinden

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 783 vom 26.08.2010:

Brandenburgs Gemeinden und Städte haben in den letzten Jahren vermehrt private Sicherheitsdienste engagiert, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Alltagsleben aufrechtzuerhalten. Grund hierfür war die Zunahme von Vandalismusschäden sowie Sachbeschädigungen an privatem und öffentlichem Eigentum. Hierdurch ist das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger stark beeinträchtigt. Diese Entwicklung wirft die Frage auf, wie das Engagement privater Sicherheitsdienste vor dem Hintergrund der gesetzlichen Kompetenzverteilung zwischen Polizei und Ordnungsämtern einzuordnen ist.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Welche Städte und Gemeinden haben den Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten beschlossen, bzw. eingeführt, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Alltag, d.h. ohne konkrete Veranlassung durch öffentliche Veranstaltungen, aufrechtzuerhalten?
2. Aus welchem Anlass wurde die Beauftragung von privaten Sicherheitsdiensten in diesen Fällen beschlossen?
3. Welche Aufgaben wurden den privaten Sicherheitsdiensten übertragen?
4. In welchem Umfang nehmen die privaten Sicherheitsdienste ihre Aufgaben wahr (Anzahl der Stunden pro Tag, Woche und Monat; Anzahl des eingesetzten Personals)?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Städte und Gemeinden haben den Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten beschlossen, bzw. eingeführt, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Alltag, d.h. ohne konkrete Veranlassung durch öffentliche Veranstaltungen, aufrechtzuerhalten?

Frage 2:

Aus welchem Anlass wurde die Beauftragung von privaten Sicherheitsdiensten in diesen Fällen beschlossen?

Frage 3:

Welche Aufgaben wurden den privaten Sicherheitsdiensten übertragen?

Frage 4:

In welchem Umfang nehmen die privaten Sicherheitsdienste ihre Aufgaben wahr (Anzahl der Stunden pro Tag, Woche und Monat; Anzahl des eingesetzten Personals)?

Zu Fragen 1 bis 4:

Der Landesregierung liegen außer dem – aus der Presseberichterstattung bekanntgewordenen – Beispiel der Stadt Prenzlau keine Erkenntnisse vor, welche Gemeinden in welchem Umfang und aus welchem Anlass private Sicherheitsdienste engagiert haben.

Grundsätzlich ist deshalb auszuführen, dass es den Kommunen freisteht, private Sicherheitsdienste beispielsweise mit der Durchführung von Kontrollgängen oder sog. "City-Streifen" zu beauftragen. Sofern sich eine Kommune hierfür entscheidet, ist das zugrundeliegende Vertragsverhältnis ausschließlich privatrechtlicher Natur. Eine Übertragung von ordnungsbehördlichen Befugnissen kann damit jedoch nicht verbunden sein.

Die Mitarbeiter privater Wach- und Sicherheitsdienste sind nicht befugt, hoheitliche Gewalt auszuüben. Ihnen steht lediglich das sog. Jedermann-Festnahmerecht zu, das aber auch jeder anderen Person zusteht. Dieses Recht ergibt sich aus § 127 Absatz 1 der StPO und besagt, dass, wenn jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt ist, ihn auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen. Dies erlaubt aber lediglich das Festhalten dieser Person an Ort und Stelle. Weitergehende Rechte, wie z. B. Identitätsfeststellungen etc, sind ausschließlich den Bediensteten der Ordnungsbehörden und der Polizei vorbehalten.